

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. d. Bek. vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), auf Grund von Art. 35 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 3 des Bayer. Wassergesetzes i. d. F. d. Bek. vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und auf Grund der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über die Bestimmung der Stadt Nürnberg als zuständige Behörde für den Erlass von Verordnungen zur Festsetzung, Änderung und Aufhebung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erlenstegen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Nürnberg vom 17. Januar 1977 (RABl. S. 11) folgende

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg (WasserschutzgebietsVO Erlenstegen – WSchVO Erl) vom 31. Januar 2002 (Amtsblatt S. 67):

Vom

Art. 1

In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 4.6 folgende Nr. 4.7 angefügt:

	Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsleitungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 10 Jahre durch geeignete Verfahren nach Maßgabe der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird	---

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.